

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und ING Bank N.V.

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Anfechtungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Misttrade). Das Recht zur Anfechtung der auf den Quote gerichteten Willenserklärung soll gegeben sein, wenn (a) die Preisdifferenz für im Rahmen eines Vertrags gehandelte Produkte auf bzw. über der nachstehend definierten Misttrade-Schwelle liegt und (b) ein Anfechtungsgrund vorliegt.

Die Anfechtung kann von beiden Parteien gegenüber der anderen Partei nach vorheriger telefonischer Ankündigung an die jeweils andere Vertragspartei innerhalb von 2 Stunden nach Abschluss des Vertrags erklärt werden. Ist der Vertrag nach 20.00 Uhr geschlossen worden, verlängert sich die Anfechtungsfrist für bis 22.00 Uhr handelnde Wertpapiere auf 09.00 Uhr des folgenden Bankarbeitstages.

Dabei gilt:

"Preisdifferenz" ist das gehandelte Volumen multipliziert mit der Differenz zwischen dem tatsächlich gehandelten Kurs und dem Marktgerechten Preis.

"Marktgerechter Preis" ist der Durchschnittspreis der letzten drei zustande gekommenen Vertragsabschlüsse im betroffenen Finanzinstrument, die der in Rede stehenden Transaktion unmittelbar vorausgegangen sind. Sofern nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis ermittelt werden kann oder Zweifel bestehen, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die anfechtungsberechtigte Partei den Marktgerechten Preis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse mittels allgemein anerkannter und marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer mathematischer Berechnungsmethoden. Der Nachweis ist in jedem Fall von der meldenden Partei zu erbringen.

"Misttrade-Schwelle" bedeutet:

- in Bezug auf in Stücken notierte Finanzinstrumente eine Preisdifferenz von 10 Prozent oder mehr als EUR 2,50 oder
- in Bezug auf in Prozent notierte Finanzinstrumente eine Preisdifferenz von 5 Prozent..
- Kein Misttrade liegt vor bei einer Preisdifferenz von unter EUR 500,00.

"Anfechtungsgrund" liegt vor, wenn der vereinbarte Preis des Vertrages aufgrund:

- eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines Dritten, z. B. eines Netzbetreibers , oder
- eines Fehlers bei der Eingabe eines Quotes oder einer Quoteindikation in das System oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Vertrages marktgerechten Preis abweicht.
- Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur „Anfechtung“.

Beträgt die Preisdifferenz EUR 25.000,00 oder mehr, so verlängert sich die Aufhebungsfrist auf 4 Stunden nach Abschluss des Vertrags und die Misttrade-Schwellen halbieren sich. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 25.000,00 ist für die Verlängerung der Frist nicht maßgeblich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Angebote zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei gehandelt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Verträge, das Volumen des jeweiligen Vertrages oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Angebotes zu berücksichtigen. Kann die Anfechtung aufgrund einer erwiesenen Störung in der technischen Infrastruktur des Kunden

bzw. auf Grund von höherer Gewalt nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, so muss die Anfechtung unverzüglich nach Wiederherstellung der Systemfunktion wiederholt werden.

Bei der Berechnung der „Anfechtungsfristen“ sind die für das jeweilige Produkt geltenden Handelszeiten anzuwenden.

Unverzüglich nach erfolgter telefonischer Erklärung der „Anfechtung“ muss die anfechtende Partei der Gegenpartei elektronisch eine Mistrade-Meldung senden, die mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Wertpapierkennnummer (WKN oder ISIN)
- Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Verträge mit dem jeweils gehandelten Volumen bzw. Mengen und den jeweils gehandelten Preisen
- objektiv nachvollziehbare Angaben zur Ermittlung des marktgerechten Preises inkl. Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren und ggf. unter Anführung von Kursstellungen vergleichbarer Konkurrenzprodukte am Markt sowie
- die Begründung, warum ein Anfechtungsgrund vorliegt.

Die Parteien vereinbaren, dass die Aufhebung des Vertrages mittels Stornierung des Geschäftes erfolgt bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich oder nicht sinnvoll ist, durch die Buchung eines hinsichtlich Volumen und Preis dem Mistrade entsprechenden Gegengeschäftes.

Die in dieser Vereinbarung im Einzelnen geregelte Mistrade-Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Vertrag nach Ziffer 1 telefonisch abgeschlossen wird.

Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,- zu bezahlen. Diese Bearbeitungsgebühr umfasst sämtliche Mistradeanträge pro Handelstag auf dasselbe Underlying, unabhängig von der Zahl der gemeldeten WKNs.

Die §§ 122, 254 BGB sind analog anzuwenden.

Beiden Parteien ist die Veröffentlichung der Mistrade-Regelung (auch unter namentlicher Nennung der Vertragsparteien) gestattet.